W-04-583 Zum Besseren. Neues Wachstum für unser Land.

Antragsteller*in: KMV Hagen
Beschlussdatum: 11.11.2026

Änderungsantrag zu W-04

Von Zeile 582 bis 585:
indem wir Leistungen zusammenführen, digitalisieren und bürgerfreundlicher gestalten. Das ist auch deshalb notwendig, weil ~~die kommunalen~~viele kommunale Haushalte ~~an der~~ihre Belastungsgrenze ~~sind~~überschritten haben. ~~Bei neuen~~Reformen der sozialen Sicherungssysteme dürfen die Kommunen nicht zusätzlich belasten – weder durch neueLeistungen noch durch Kürzungen, die Lasten in kommunal finanzierte Leistungen ~~müssen~~verschieben, etwa in die Hilfe zur Pflege, die Eingliederungshilfe oder die Kosten der Unterkunft. Kosten senken wir dort, wo Verfahren, Nachweise und doppelte Zuständigkeiten Geld binden, ohne Menschen zu helfen. Rechtsansprüche auf Teilhabe und Pflege stellen wir nicht unter Haushaltsvorbehalt. Kürzungen bei Hilfen sparen oft nur kurzfristig und verursachen später höhere Kosten: Wer Menschen beim Einstieg in Arbeit unterstützt, hilft ihnen und vermeidet die Kosten langer Arbeitslosigkeit. Die Entlastung um fünf Milliarden Euro im Jahr, die der Bund den Kommunen seit 2018 gewährt, passen wir an die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe an. Für alle Finanzierungsfragen gilt: Wer bestellt, bezahlt. Diesen Grundsatz wollen wir auch auf bestehende Leistungsgesetze anwenden. Dafür passen wir bei jeder Sozialleistung an, wie Bund, Länder und Kommunen die Kosten teilen. Maßstab ist, wie viel die Kommunen selbst steuern können, wie viel der Bund bundesweit vorgibt und wie sich die Kosten entwickeln. Zugleichmüssen wir immer fragen, was die Kommunen noch leisten können. Für alle Finanzierungsfragen gilt: Wer bestellt,

Begründung

Der Antrag formuliert den Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ (Z. 585 f.). Er lässt aber offen, was daraus für Leistungen folgt, die die Kommunen schon heute tragen. Als Beispiele nennt der Änderungsantrag die Hilfe zur Pflege, die Eingliederungshilfe und die Kosten der Unterkunft. Hilfe zur Pflege bekommen Pflegebedürftige, wenn ihr Einkommen, ihr Vermögen und die Pflegeversicherung die Kosten nicht decken. Die Eingliederungshilfe finanziert Menschen mit Behinderung zum Beispiel Assistenz in der Schule oder beim Wohnen. Bei den Kosten der Unterkunft übernehmen die Kommunen mit Beteiligung des Bundes Miete und Heizung für Menschen in der Grundsicherung.

Kürzt der Bund an anderer Stelle, können Kosten in diese Bereiche wandern. Für die Pflege beschreibt der Antrag das selbst (Z. 894–897). Viele Menschen im Pflegeheim sind auf Sozialhilfe angewiesen, und das „überlastet auch die Kommunen“. Nach Destatis sind die Nettoausgaben für die Hilfe zur Pflege von rund 4,5 Milliarden Euro (2023) auf 6 Milliarden Euro (2025) gestiegen.

Am 25.06.2026 haben sich der Bundeskanzler und die Regierungschef*innen der Länder auf eine neue Regel verständigt. Danach beteiligt sich der Bund an den Kosten, die seine Gesetze bei Ländern und Kommunen auslösen. Fachleute nennen das Veranlassungskonnexität. Die Regel erfasst neue Leistungsgesetze und Änderungen bestehender Leistungsgesetze. Belasten sie Länder und Kommunen mit mindestens 200 Millionen Euro im Jahr, gleicht der Bund 80 Prozent der Mehrkosten aus. Die übrigen 20 Prozent gleicht die Regel nicht aus. Der Änderungsantrag geht weiter: Reformen dürfen die Kommunen gar nicht zusätzlich belasten.

Die neue Regel gilt für Gesetzentwürfe, die das Bundeskabinett nach dem 01.10.2026 beschließt. Die Kosten, die das geltende Recht schon heute verursacht, erfasst sie nicht. Gerade diese Kosten treiben

nach Einschätzung des Deutschen Städtetags das Rekorddefizit der Kommunen. 2025 lag es bei 31,9 Milliarden Euro.

Die Kommission zur Sozialstaatsreform hat im Januar 2026 ihren Bericht vorgelegt. Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege sowie Kinder- und Jugendhilfe gehörten nicht zu ihrem Auftrag. Dabei nennt der Bericht vor allem die steigenden Ausgaben in diesen Bereichen als Ursache der kommunalen Defizite. Bund, Länder und Kommunen haben am 25.03.2026 ein Arbeitspapier erstellt. Es listet Kürzungen von mindestens 8,6 Milliarden Euro auf. Darunter sind Einschnitte bei der Schulassistenz und beim Wunsch- und Wahlrecht. Dieses Recht erlaubt den Betroffenen, bei der Gestaltung ihrer Hilfe mitzuentscheiden. Bekannt gemacht hat das Papier der Paritätische Gesamtverband im April.

Dagegen zieht der Änderungsantrag eine klare Linie. Kosten senken wir bei Verfahren, Nachweisen und doppelten Zuständigkeiten. Die Rechtsansprüche der Menschen stehen nicht unter Haushaltsvorbehalt. Sie hängen also nicht davon ab, wie viel Geld gerade im Haushalt ist.

Kürzungen bei Hilfen entlasten die Kommunen meist nicht, sie verschieben die Kosten in die Zukunft. Davor warnt der Arbeitskreis Soziales der Kommunalpolitischen Bundesvereinigung der Grünen (BGKomm). In ihm arbeiten 27 grüne Sozial- und Jugenddezernent*innen sowie Bürgermeister*innen zusammen. Zu den Vorschlägen aus dem Arbeitspapier erwartet er „deutliche Folgekosten“ in den Kommunen, zum Beispiel mehr Wohnungslosigkeit junger Menschen, wenn die Nachbetreuung nach der Jugendhilfe wegfällt. Für den Arbeitsmarkt gilt dasselbe: Wer länger arbeitslos bleibt, bezieht länger Grundsicherung. Einen Teil der Kosten der Unterkunft tragen dann die Kommunen.

Der Bund hat 2013 zugesagt, die Kommunen um fünf Milliarden Euro im Jahr von der Eingliederungshilfe zu entlasten. Seit 2018 fließt dieses Geld über Anteile an der Umsatzsteuer und eine höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft. Keiner dieser Wege wächst mit den Kosten der Eingliederungshilfe. Deshalb wollen wir die Entlastung an diese Kosten anpassen.

Im letzten Satz ersetzt „Zugleich“ das Wort „Deshalb“. Effizientere Sicherungssysteme folgen nicht aus dem Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“. Beide Forderungen stehen nebeneinander, „Zugleich“ verbindet sie.

Die neue Regel von Bund und Ländern gilt nur für künftige Gesetzentwürfe. Die drei Sätze nach „Wer bestellt, bezahlt“ übertragen den Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ auf die bestehenden Leistungsgesetze. Sie stehen an der Stelle, an der der Antrag den Grundsatz selbst formuliert. Ein einheitlicher Schlüssel für alle Leistungen passt dabei nicht. Bei einer Kita entscheidet die Kommune vor Ort über vieles selbst, deshalb kann ihr Anteil dort höher liegen. Bei einer Leistung, deren Höhe der Bund bundesweit festlegt, kann sie kaum etwas steuern, deshalb muss ihr Anteil dort niedriger liegen. Die Höhe der Anteile lässt der Änderungsantrag offen. Die BDK hat 2024 in Wiesbaden beschlossen, dass Bund und Länder Kosten „im Sinne des Konnexitätsprinzips“ übernehmen sollen (VR-01).